

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 18.12.2023

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 12.01.2024

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 18.12.2023

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 16.12.2023

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 15.12.2023

Handwerkskammer Osnabrück Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 18.01.2024

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 08.01.2024

TAV „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 15.12.2023

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 23.01.2024

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 16.01.2024

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 18.12.2024

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 22.01.2024

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

In der Einleitung zum Umweltbericht ist gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 u. 2a BauGB u. a. der Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens darzustellen. Dementsprechend ist hier die Größe des Planbereichs zu ergänzen.

Gem. Nr. 2 b) der Anlage 1 zum BauGB hat eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen zu erfolgen; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB zu beschreiben, unter anderem infolge der Punkte aa) - hh).

Eine Aussage zu Punkt dd) „Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung“ fehlt im Umweltbericht und ist zu ergänzen.

Naturschutz und Forsten

naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:

Durch das geplante Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatSchG) und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG nicht betroffen.

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Größe des Planbereichs in der Einleitung zum Umweltbericht ergänzt.

Der Hinweis wird in der Weise berücksichtigt, dass allgemeine Aussagen zum Umgang mit den Abfällen im Umweltbericht ergänzt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzrechtliche Bereiche oder gesetzlich geschützte Biotope von der Planung nicht betroffen sind.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Arten und Lebensräume:

a) Arten:

Hinsichtlich des Artenschutzes ist zu gewährleisten, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden. Aufgrund der Lage, Ausrichtung und naturräumlichen Ausstattung des geplanten Gewerbegebietes ist hier eine einmalige Begehung mit einer Potentialabschätzung für das Artenspektrum der Offenland- bzw. Bodenbrüter erforderlich. Die von dem Dipl.-Biologen Christian Wecke durchgeführte Potentialabschätzung und Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP) kommt zu dem Ergebnis, dass sich für die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden europäischen wildlebenden Vogelarten - unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung - keine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ergibt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Bauzeitenbeschränkung (01.03. - 15.07. oder ökologische Baubegleitung)
- Vermeidung von Vogelanflug an Glasflächen
- Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust von Brutplätzen von Bodenbrütern ist in der unmittelbaren Umgebung zur Vorhabenfläche ein Blühstreifen von insgesamt 30 m Länge und 5 m Breite anzulegen.

Diesem Ergebnis kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gefolgt werden.

b) Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Durch das geplante Vorhaben sind empfindliche Pflanzen und Ökosysteme, Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten oder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope nicht betroffen.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde im Frühjahr 2022 eine Begehung im Plangebiet durchgeführt. Auf Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen wurde eine Potenzialabschätzung zu den Auswirkungen auf die Offenland- bzw. Bodenbrüter erarbeitet.

Das Ergebnis dieser Abschätzung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt.

Die Potenzialabschätzung und die darin formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wurden im Zuge der Bauleitplanung weitestgehend berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder gesetzlich geschützte Biotope von der Planung nicht betroffen sind.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Wald und sonstige Gehölzstrukturen:

Durch das geplante Vorhaben sind Wald und Wallhecken gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG nicht betroffen. Die im südlichen Randbereich des Plangebietes befindliche linienartigen Gehölzstrukturen (Ziersträucher wie z.B. Schmetterlingsflieder, Rhododendren, Kirschlorbeer) sind vor ihrer Entnahme durch geeignetes Fachpersonal auf mögliche Nester von Gehölzbrütern und Fledermaushöhlen zu untersuchen.

Eingriffsregelung:

Der in der Begründung zum Umweltbericht (Büro für Stadtplanung, Gieselmann & Müller) dargelegten Eingriffsbilanzierung, der Ermittlung des Eingriffsdefizits von 15.084 WE sowie der aufgezeigten Kompensation dieses Defizits durch die Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 94/3, Flur 3, Gemarkung Holte-Lastrup kann seitens der UNB gefolgt werden.

Folgendes ist zu beachten:

Besonderer Artenschutz

- Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d. h. nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. Ansonsten ist die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung zu gewährleisten.
- Gebäudefenster mit „Durchsicht-Situation“, Verglasung über Eck durch die gesamte Gebäudestruktur (entsprechend dem Eindruck einer freien Flugbahn) sowie wintergartenähnliche Konstruktionen sind möglichst mit geeigneten, geprüften Vogelschutzmustern gegen Anflug zu sichern.
- Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust von Brutplätzen von Bodenbrütern ist in unmittelbarer Umgebung zur Vorhabenfläche/am Rand des Plangebietes ein Blühstreifen von insgesamt 30 m Länge und 5 m Breite anzulegen.

Unter den Hinweisen des Bebauungsplanes wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Brutvögel zu erfolgen hat, ansonsten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Nestern durchzuführen. Der Stellungnahme kann somit gefolgt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Eingriffsbilanzierung zur Bauleitplanung seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden kann.

Die Hinweise werden im Zuge der konkreten Bauleitplanung berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

- Allzu negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch eine Vorgabe der maximalen Gebäudehöhe minimiert.
Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:
- Das entstehende Kompensationsdefizit zur Größe von 15.084 WE ist durch die externe Kompensationsmaßnahme (ökologischer Waldumbau) auf dem Flurstück 94/3, Flur 3, Gemarkung Holte-Lastrup auszugleichen.

Wasserwirtschaft

Gegen die vorgesehene Art der Niederschlagsentwässerung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die anhand der Unterlagen nicht zu beurteilende Versickerungseignung des Untergrundes ist über eine entsprechende Bodenuntersuchung zu belegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorgesehene Art der Niederschlagsentwässerung keine Bedenken bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit im Plangebiet eine Bodenuntersuchung durchzuführen ist.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 09.01.2024**

Vorgesehen ist im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17A der Samtgemeinde Herzlake sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet Holte Süd, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Lähden. Das Plangebiet liegt unmittelbar nordwestlich der Landesstraße 55 (Holter Hauptstraße). In Bezug auf die L 55 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Anlass und Ziel der Planungen ist die Erweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebes.

Auf die zwischen der Gemeinde Lähden und dem Land bzgl. des Ausbaues der Straßeneinmündung bei Abschnitt 60, Station ca. 3.182 m zur L 55 abgeschlossenen Vereinbarung vom 27.04.2010/05.05.2010 wird hingewiesen.

Mit dem im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Hinweis 2.8 (Verkehrsimmissionen), der Übernahme des Zu- und Abfahrtsverbotes, sowie dem Punkt 3.1 der Nachrichtlichen Übernahmen (Bauverbots- und Baubeschränkungszone) bin ich einverstanden.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur L 55 hat ausschließlich über den am südlichen Plangebietsrand angrenzenden asphaltierten Wirtschaftsweg (Abschnitt 60, ca. Station

Der Hinweis auf die abgeschlossene Vereinbarung vom 27.04.2010/05.05.2010 wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die im südlichen Geltungsbereich bestehende Erschließungsstraße

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden im Zuge der konkreten Bauleitplanung berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

3.182 m) sowie die bereits vorhandene und u. a. gewerblich genutzte Zufahrt (Abschnitt 60, ca. Station 3.258 m) zu erfolgen. Einer weiteren Anbindung des Plangebietes zur L 55 über die ebenfalls vorhandene aber landwirtschaftlich genutzte Zufahrt (Abschnitt 60, ca. Station 3.359 m) kann in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugestimmt werden. Die landwirtschaftlich genutzte Zufahrt ist ersatzlos zurückzubauen.

Alternativ kann das Plangebiet über eine neue Planstraße mit Anbindung zur L 55 verkehrlich erschlossen werden, sofern diese über eine richtlinienkonform geplante Linksabbiegespur im Verlauf der Landesstraße angebunden wird. Die neue Planstraße ist dabei auf einer Länge von min. 20 m, gemessen vom durchgehenden Fahrbahnrand der L 55 nach Ausbau der Landesstraße, als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße) zu widmen. Gleichzeitig ist die Bestandszufahrt zur L 55 in Abschnitt 60, ca. Station 3.258 m in der Form umzugestalten, dass eine weitere gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist. Kostenträger des neuen Knotenpunktes, inkl. Ablöse der dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten, ist die Gemeinde Lähden. Für den Neubau des Knotenpunktes L 55 / Planstraße ist zur rechtlichen Regelung vor Baubeginn der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land (über die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen) und der Gemeinde Lähden erforderlich. Für den Abschluss der Vereinbarung sind dem Geschäftsbereich Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Zustimmung vorzulegen.

- Das Plangebiet ist entlang der L 55 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24

Eine zusätzliche Planstraße ist derzeit nicht geplant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauleitplanung berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO). • Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraßen negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i.V.m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO). • Entlang der L 55 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und - sofern erforderlich - berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung.
---	---

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 23.01.2024

Gegen die F-Planänderung Nr. 17A bestehen hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schalltechnische Untersuchung zur Kontingentierung des B-Plan Nr. 70 „Gewerbegebiet Holte Süd, 1. Erweiterung“, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000684622 / 323SST010-01 vom 07.11.2023 zu beachten ist.

Um Übersendung einer Nebenausfertigung der Planunterlagen gerne per Email als PDF-Dateien nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.

Der Hinweis wird in der Weise berücksichtigt, dass im Zuge der konkreten Bauleitplanung die im Gutachten ermittelten Emissionskontingente zu Grunde gelegt werden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Gewerbeaufsichtsamt eine Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung übermittelt.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 23.01.2024

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von gewerblicher Baufläche) zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor.

Mit der Bauleitplanung sollen Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Gewerbenutzungen geschaffen werden. Konkret plant ein bereits ansässiges Handwerksunternehmen Vorhaben zur Betriebs-erweiterung. Generell begrüßen wir die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Ebenso wird mit der Planung für neue Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Lähden erhalten bzw. weiter gestärkt. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Grundsätzlich sollten gewerbliche Nutzungen nicht nachträglich mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken bestehen.

Die Planung erfolgt im Einvernehmen mit dem Betrieb, sie dient seiner Erweiterung.

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 21.12.2023

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15.12.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir die o.g. Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.

Die ungefähre Trasse der im und angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Bestand FTTX). Am östlichen Rand des Plangebietes entlang der Holter Hauptstraße sowie am nördlichen Rand entlang der Straßen Holtkamp und Saßlage betreiben wir eine FTTX Glasfaserleitung. Wir bitten auf diese Leitung Rücksicht zu nehmen und gehen davon aus, dass für diese Versorgungsleitung Bestandsschutz besteht. Eventuelle Umlegungskosten hat der Verursacher zu tragen.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzu-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Der Hinweis auf die vorhandene Leitung an der Holter Hauptstraße sowie am nördlichen Rand entlang der Straßen Holtkamp und Saßlage wird zur Kenntnis genommen. Er ist im Rahmen der konkreten Ausbauplanung zu berücksichtigen.

Die Hinweise zu Arbeiten in der Nähe von bestehenden Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der konkreten Ausbauplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

stimmen.

Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Altlasten- und Kampfmittelfreiheit geprüft wird. Wir bitten um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt und ob mit Altlasten zu rechnen ist. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.

Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bauleitplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.

Im Beteiligungsverfahren wurden der Gemeinde keine Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten im Plangebiet mitgeteilt. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass keine Belastungen vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde der Westnetz GmbH oder den anderen TÖB nichts zu diesen Themen mitteilt. Aus diesem Grund sind vor Beginn jeglicher Arbeiten im Plangebiet die Informationen aktiv durch das jeweilige Unternehmen einzuholen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 24.01.2024

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet verfüllte Bohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:

Bohrungs-name	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
Holte 2	Hermann Rautenkranz Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG ITAG	32406657	5843522

Verfüllte Förder- / Bohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Boden

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten, wenn möglich, von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung fin-

Die Exxon Mobil Production hat auf die Erdgasbohrung hingewiesen. Die Bohrung wurde in die Flächennutzungsplanänderung und in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Bebauungsplan wird zudem ein 5 m breiter Schutzstreifen festgesetzt.

Die Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen überwiegend die konkrete Ausbauplanung.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

den (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis bezüglich des NIBIS-Kartenservers zu den Baugrundverhältnissen wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise bezüglich der Untersuchung des Baugrundes werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkreten Baumaßnahmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.